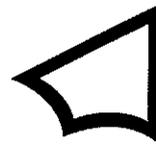


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugschule  
Wilfried Frank  
Fasanenweg 8

71522 Backnang

Gmund, 22. August 1995 K/el

Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem  
Fluggelände "Stielberg", 74420 Oberrot

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags der Flugschule Wilfried Frank vom 29.06.1995 fol-  
gende

## E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeri-  
ums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller er-  
teilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Lan-  
dungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Stielberg"  
mit den Flurnummern 303/2, 309/2, 309/1 (Startplätze), 300,  
303/2, 303/3, 309/1 (Landeplätze), Gemarkung Oberrot-Hausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.  
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und  
für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen  
bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfol-  
gen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten ein-  
gezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die  
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 29.06.1995 hat die Flugschule Wilfried Frank einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Stielberg" gestellt. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 15.08.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen die beabsichtigte Verlängerung des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Fluggeländes "Stielberg" keine Bedenken bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu § 2 LuftKostVO.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb